Deutscher Altphilologenverband, e. V. (DAV)

Landesverband Schleswig-Holstein (DAV-SH)

Satzung

§1

Der DAV-SH setzt sich als Glied des DAV zum Ziele, die Bildungskräfte der Antike im geistigen Leben der Gegenwart, namentlich der Jugenderziehung, jetzt und in Zukunft zur Wirkung zu bringen. Er arbeitet mit allen Personen und Institutionen zusammen, die dieses Ziel erstreben.

Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer des Lateinischen und Griechischen ist ein besonderes Anliegen des Verbandes. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§2

Mitglieder des Verbandes können werden: Vertreter der Altertumswissenschaften an Universität und Schule in Schleswig-Holstein sowie Einzelpersonen und Vereinigungen, die sich den oben genannten Zielen verpflichtet fühlen. Mitglieder des Verbandes, die an Schulen unterrichten, sind in Schulgruppen zusammengefasst.

§3

Der Eintritt in den Verband erfolgt durch erstmalige Zahlung des Jahresbeitrages auf eines der Verbandskonten.

§4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b) durch unbegründete Nichtzahlung des Jahresbeitrages
- c) durch Ausschluss.

Unbegründete Nichtzahlung des Beitrages liegt vor, wenn auf zweimalige schriftliche Zahlungsaufforderung keine befriedigende Erklärung innerhalb zweier Monate erfolgt. Der Ausschluss kann bei schwerer Schädigung der Interessen des Verbandes durch den Vorstand erfolgen, wenn sich mindestens vier der sechs Vorstandsmitglieder für diese Maßnahme aussprechen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich; die Berufung ist per Einschreiben von dem Betroffenen an

den 1. Vorsitzenden zu senden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§5

- 1. Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 2. Höhe und Fälligkeit desselben setzt die Mitgliederversammlung fest.

§6

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand (§§7-11)
- b) die Mitgliederversammlung (§§12-16)

§7

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) einem Beisitzer

Unter den unter a) und b) Genannten sollte sich möglichst ein Vertreter der Universität und ein Vertreter eines neusprachlichen Gymnasiums befinden.

- 2. Der Vorstand wird durch die Verbandsmitglieder gewählt. Die Wahl kann erfolgen:
- a) auf einer Mitgliederversammlung
- b) durch Briefwahl, sofern eine Mitgliederversammlung in absehbarer Zeit nicht stattfinden kann.
- 3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, höchstens jedoch zwei Jahre und neun Monate.
- 4. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.
- 5. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§8

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte in kollegialer Gesamtverantwortung und trifft alle Maßnahmen, die die Ziele des Verbandes fördern. Er vertritt die Verbandsmitglieder und den Landesverband im DAV. Innerhalb dieser Gesamtverantwortung und im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse führen die einzelnen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte selbständig.
- 2. Rundschreiben an die Verbandsmitglieder sowie Eingaben an Institutionen und Gremien

sind sämtlichen Vorstandsmitgliedern zunächst im Entwurf zur Kenntnis zu bringen. Sie bedürfen in ihrer endgültigen Form der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Die Zustimmung kann auf einer Vorstandssitzung oder schriftlich erteilt werden.

3. Auch mündliche Verhandlungen von Vorstandsmitgliedern mit Gremien und Institutionen bedürfen der vorherigen Absprache im Vorstand.

§9

- 1. Der Vorstand kommt mindestens zweimal jährlich zusammen, um über die Arbeit des Verbandes zu beraten. Er ist vom Vorsitzenden zeitgerecht, mindestens aber zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Verbandsmitglieder und Sachverständige, die nicht dem Vorstand angehören, hinzuziehen. Ehrenvorsitzende sind zu jeder Vorstandssitzung einzulanden.
- 4. Ehrenvorsitzende und nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder haben eine beratende Stimme.

§10

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen; sie bedürfen der Unterschrift des Protokollanten und des Verhandlungsleiters. Dieses gilt sinngemäß auch für Mitgliederversammlungen.

§11

In dem durch den Gesamtverband festgelegten Rahmen wird der Verband durch den 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter – gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§12

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern und dem Vorstand: Nach Möglichkeit soll jede Schule durch mindestens ein Verbandsmitglied vertreten sein.

§13

1. Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung), außerdem, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder diese beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

2. Zur Mitgliederversammlung sind die Verbandsmitglieder durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung soll nach Möglichkeit ein Zeitraum von vier Wochen liegen, mindestens jedoch vierzehn Tage.

§14

Jede Schulgruppe, jedes Verbandsmitglied sowie der Vorstand haben das Recht, Anträge zur Abänderung der Tagesordung zu stellen: Die Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie werden nur behandelt, wenn sich die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit einverstanden erklärt. Beiträge des Vorstandes sind an Termine nicht gebunden.

§15

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1. Aussprache und Beschlussfassung über die Zielsetzung des Verbandes und die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 2. die Prüfung der Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes; sie wählt für diese Aufgabe zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder und erteilt Entlastung
- 3. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 4. die Festsetzung des Jahresbeitrages, in welchem der Jahresbeitrag für den DAV enthalten sein muss (vgl. §5)
- 5. die Beschlussfassung über Ehrungen
- 6. Aussprache und Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss (vgl. §4c)
- 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; hierzu ist Zweidrittelmehrheit erforderlich
- 8. die Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens. Die Auflösung des Verbandes ist an eine Zweidrittelmehrheit und darüber hinaus an die schriftliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bevollmächtigten Vertreter der einzelnen Schulgruppen gebunden.

§16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat nach vorausgehender Erörterung das Recht, mit einfacher Mehrheit den Vorstand abzuwählen und durch einen neuen Vorstand zu ersetzen. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, sofern mindestens ein Drittel der Gesamtheit der Verbandsmitglieder, darunter mindestens zwei Drittel der bevollmächtigten Vertreter der Schulgruppen, anwesend sind.

- 1. Vorstand und Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
- 2. Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen, falls die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§18

Für Sonderaufgaben dürfen die Mitgliederversammlung und der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Auslagen und entstehende Unkosten sind nachzuweisen und zu erstatten.

Landesverband Schleswig-Holstein im DAV Sankelmark, den 26.02.1974

A. Clasen, 1. Vorsitzender